

## Corona-Update vom 27. April 2021

- [Was die Bundesnotbremse und die Brandenburger Verordnung festlegen](#)
- [Das gilt ab einer Inzidenz von 100 für mindestens 14 Tage \(ab Bekanntgabe\)](#)
- [Home-Office-Regelungen und betriebliche Corona-Tests](#)
- [Änderungen und teils Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe 3](#)
- [Corona-Ausbildungshilfen verlängert und verbessert](#)
- [Reiseregulungen, Grenzverkehr und Quarantäne](#)
- [Entschädigungen bei Quarantäne sowie Kita- und Schulschließung](#)
- [Was sonst noch wichtig ist](#)

Im Bundestag wurde vergangene Woche die Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen und eine „Notbremse“ als Untergrenze für Maßnahmen eingeführt. Damit soll die Basis für bundeseinheitliche Regelungen im Umgang mit der Pandemie und mehr Planungssicherheit geschaffen werden. Das Land Brandenburg hat die Bundesvorgaben nahezu 1:1 übernommen, seine **Eindämmungsverordnung zum 24. April mit Gültigkeit bis vorerst bis zum 16. Mai 2021 angepasst** und für die Wirtschaft fast keine über die Bundesnotbremse hinausgehenden schärferen Maßnahmen beschlossen. Über aktuelle Regelungen informieren wir Sie nachfolgend.

Die IHK Cottbus wird sich auch weiterhin aktiv für die notwendigen Öffnungsperspektiven und Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Südbrandenburger Unternehmen einsetzen. Lassen Sie uns gemeinsam den Blick nach vorn richten und auf einen möglichst schnellen Restart der Wirtschaft vorbereiten.

## Was die Bundesnotbremse und die Brandenburger Verordnung festlegen

Im Bundestag wurde vergangene Woche die Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Brandenburg hat die darin enthaltenen Vorgaben größtenteils übernommen. Wesentlicher Bestandteil ist die verbindliche Notbremse. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag weitreichende Maßnahmen. Sofern die Verordnung in einem Bundesland strengere Vorgaben enthält, so gelten diese fort. Sinkt in dem entsprechenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz unter den Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, so tritt dort ab dem übernächsten Tag die Notbremse außer Kraft. Dann regeln die Länder per Verordnung bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte per Allgemeinverfügungen, damit können sie auch strengere nicht aber lockerere Vorgaben beschließen.

Das gilt ab einer Inzidenz von 100 für mindestens 14 Tage (ab Bekanntgabe)

	Landesregelungen	Bundesregelung über Infektionsschutzgesetz (Mindeststandard)		
Inzidenz:	bis 100	101 - 150	151- 165	über 165
Private Kontakte	Zwei Haushalte (max. 5 Personen)	Ein Haushalt <b>plus eine Person</b>		
Ausgangsbeschränkungen	keine	Ausgangsbeschränkung von <b>22.00 bis 5.00 Uhr</b> (Sport alleine bis 24.00 Uhr möglich)		
Arbeitsplätze	Pflicht zum Home-Office, wo möglich. Verpflichtende Testangebote für Arbeitnehmerinnen in Präsenz (2x/Woche)			
Schulen & Kitas	Unterschiedliche Modelle (Test bei Präsenz 2x/Woche)	Wechselunterricht (bei Präsenz: 2 x Testen/Woche)		Distanzunterricht/ Notbetreuung
Sport	Erlaubt Unterschiedliche & Gruppen (nach Inzidenz & Zeitverlauf)	Erlaubt: Individualsport allein, zu zweit oder mit eigenem Haushalt; Kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre. Im Übrigen <b>nicht zulässig</b>		
Kultur	Öffnungen je nach Inzidenz	Geschlossen für Publikumsverkehr (Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten geöffnet mit Test)		
Körpernahe Dienstleistungen	z.T. mit tagesaktuellem Test / FFP2-Maske	Medizinische u.ä. Dienstleistungen sowie <b>Friseur und Fußpflege erlaubt</b> mit FFP2-Maske (Friseur/Fußpflege zusätzlich <b>mit Test</b> )		
Einzelhandel erweiterter täglicher Bedarf	1 Kundin/Kunde pro 10 qm (bis 800 qm) bzw. pro 20 qm	1 Kundin/Kunde pro 20 qm (bis 800 qm) bzw. pro 40 qm (über 800 qm); <b>mit Maske</b>		
Übriger Einzelhandel	Öffnungen je nach Inzidenz	Terminhopping („Click&meet“) mit Dokumentation und Test (1 Kundin/Kunde pro 40 qm)	Geschlossen für Publikumsverkehr (nur Abholung – „click&collect“)	
Außen-Gastronomie	14 Tage nach Inzidenz unter 50 geöffnet (Inzidenz unter 100: geöffnet mit Termin bzw. Test)	Geschlossen für Publikumsverkehr (nur Abholung (bis 22.00 Uhr) / Lieferdienst)		

Quelle: MWAE des Landes Brandenburg, Hinweis: Brandenburg lässt Click & Meet bei einer Inzidenz von 100 - 150 zu

[Grafik hochauflösend hier als PDF ansehen](#)

**Private Zusammenkünfte** im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet für einen Haushalt und eine weitere haushaltsfremde Person (Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgezählt). Zudem gelten **Ausgangsbeschränkungen in der Zeit von 22 bis 5 Uhr**. Ausnahmen sind aus triftigem Grund erlaubt, wie z. B. zur Berufsausübung (Mitführung [Arbeitgeberbescheinigung \(docx\)](#) ratsam).

Der **Einzelhandel kann öffnen** aber nur mit **Terminbuchung** (click & meet) und aktuellem **Negativtest**. Ab einer Inzidenz von **über 150 sind die Geschäfte zu schließen, eine Lieferung bzw. Abholung bleibt möglich** („click & collect“). Offen bleiben weiterhin Geschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs, also u. a. der Lebensmittelhandel, Apotheken, Drogerien, Buchhandlungen, Blumenläden und Gartenmärkte.

Wichtig: der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt. Es gelten für die offenen Geschäfte weiterhin die Hygienevorgaben und entsprechende Verkaufsflächenbegrenzungen je Kunde.



Die **Gastronomie bleibt geschlossen**. Ausgenommen sind u. a. die Bewirtung zulässig beherbergter Personen sowie von Fernfahrern und nicht-öffentliche Kantinen zur Aufrechterhaltung des Betriebes. **Erlaubt ist weiterhin der Außer-Haus-Verkauf** mit der neuen Einschränkung, dass **zwischen 22 und 5 Uhr** nur die Lieferung, aber **nicht mehr die Abholung von Speisen** gestattet ist.



**Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken bleiben untersagt. Freizeit- und Kultureinrichtungen müssen schließen und gewerbliche Freizeitaktivitäten** (u. a. touristische Bus- und Schiffsverkehre sowie Gästeführungen) **sind verboten.**

**Körpernahe Dienstleistungen sind untersagt. Davon ausgenommen** bleiben weiterhin medizinisch, therapeutisch, pflegerisch oder seelsorgerisch notwendige Dienstleistungen. Auch Friseurbetriebe und die Fußpflege können ihre Dienstleistungen anbieten - hier muss jedoch ein tagesaktueller Negativtest vorgelegt und eine Maske getragen werden.

Die Testpflicht entfällt grundsätzlich für diejenigen, die mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff vollständig geimpft sind, frühestens jedoch ab dem 14. Tag der abschließenden Impfung.

Wer unter welchen Auflagen öffnen darf oder aber schließen muss und welche Ausnahmen es gibt, finden Sie [hier](#).

## Home-Office-Regelungen und betriebliche Corona-Tests

Beschäftigte müssen Home Office-Angebote nutzen

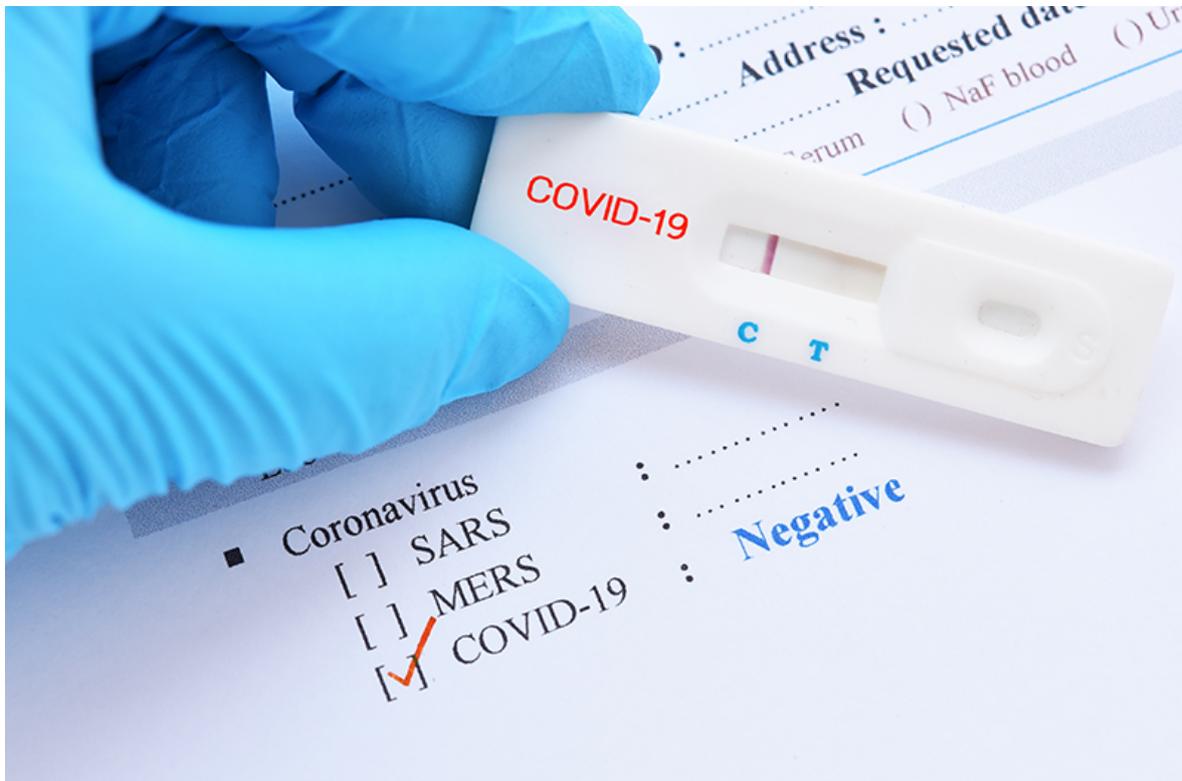
Nun sind nicht mehr nur die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten großzügige Homeoffice-Regelungen anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dem entgegenstehen. Fortan sind auch Beschäftigte dazu verpflichtet, das Home Office zu nutzen, wenn es räumlich und technisch zuhause möglich ist.

In der vergangenen Woche in Kraft getretene [Änderungen der Arbeitsschutzverordnung](#) verpflichten Arbeitgeber nun ihren Mitarbeitern, die ihren Tätigkeiten nicht ausschließlich im Homeoffice nachgehen, **mindestens zweimal die Woche die Möglichkeit zum Corona-test** anzubieten. Die Angebotspflicht gilt unabhängig vom Grund und Dauer des Aufenthaltes im Betrieb. Für Beschäftigte, die einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, galt das schon länger. [Informationen zur Beschaffung zugelassener Tests, der Durchführung im Betrieb sowie rechtlichen Aspekten samt IHK-Webinaren](#)

## Testkosten bleiben bislang bei Unternehmen

Die Kosten für die Tests sollen die Arbeitgeber selbst tragen. Als Kammerorganisation werden wir uns auch weiterhin dafür einsetzen, dass diese Kosten nicht zusätzlich zulasten der Unternehmen gehen. Mit der Implementierung umfangreicher Hygienekonzepte, Homeoffice-Regelungen und betriebsinternen Lösungen für die Mitarbeiter bei Kita- und Schulschließungen leistet die Wirtschaft bereits einen

großen Teil zur Pandemiebekämpfung. Im Kammerverbund ist es zumindest gelungen, dass für die Überbrückungshilfe 3 antragsberechtigte Unternehmen die Testkosten geltend machen können.



## Änderungen und teils Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe 3

Die angekündigten Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe 3 wurden in den [FAQs](#) und im Antragsverfahren umgesetzt. Es können ab sofort Anträge zu den neuen Bedingungen über die prüfenden Dritten gestellt werden. Diejenigen, die bereits zuvor einen Antrag eingereicht haben, sollen demnächst über einen Änderungsantrag ebenfalls von den Verbesserungen profitieren können. Zu diesen zählen u. a. die **Aufstockung auf 100 Prozent Fixkostenerstattung** (bisher 90 Prozent) bei Unternehmen, die mindestens 70 Prozent Umsatzeinbruch erlitten haben, sowie ein **zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss (bis zu 40 Prozent der Fixkosten)** für Unternehmen ab dem 3. Monat, in dem sie mindestens 50 Prozent Umsatzeinbruch zu verzeichnen haben. Darüber hinaus sind nunmehr **auch junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020** (bisher 30.04.2020) **antragsberechtigt**. Die **Sonderabschreibungsmöglichkeiten** für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler wurde **auf Hersteller und Großhändler erweitert** (auch für aktuelle Frühlings-/Sommersaisonwaren). Unternehmen und Soloselbstständige sollen zudem ein **nachträgliches Wahlrecht** zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe 3 zum Zeitpunkt der

Schlussabrechnung erhalten. Mit den Verbesserungen kommt die Bundesregierung den Forderungen der Kammern und weiterer Wirtschaftsverbände nach.

Darüber hinaus konnten die Kammern durch die zahlreichen Unternehmensbeispiele eine zwischen dem DIHK und BMWi abgestimmte [Liste von Hygiene- und Digitalisierungsmaßnahmen \(PDF\)](#) im Rahmen der Fixkostenerstattung bei der Überbrückungshilfe 3 erreichen. Die FAQs zur Überbrückungshilfe 3 unterliegen steten Anpassungen. Aktuell wurden Konkretisierungen bei der Anrechnung von Hygiene- und Digitalisierungsmaßnahmen vorgenommen.

**Neu unter 2.4. heißt es jetzt:** *„Die Kosten, die ab November 2020 anfallen, sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen. Die Kosten März 2020 bis Oktober 2020 können frei auf den Förderzeitraum verteilt werden. Dabei ist für jeden einzelnen Monat die Höchstgrenze von 20.000 Euro zu beachten.“* Bitte beachten Sie diese Präzisierung bei Ihren Investitionsplanungen.

Aktueller Überblick auf die [deutschlandweiten Auszahlungsstände der Coronahilfen](#)

## Corona-Ausbildungshilfen verlängert und verbessert

Das [Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“](#) wird verlängert und auf das Ausbildungsjahr 2021/2022 ausgeweitet. Damit verbunden sind höhere Prämien und erleichterte Zugangsbedingungen für Unternehmen. Ziel ist es, Ausbildungskapazitäten zu erhalten (Ausbildungsprämie, 4.000 Euro statt bisher 2.000 Euro) bzw. zusätzliche zu schaffen (Ausbildungsprämie plus, 6.000 Euro statt bisher 3.000 Euro). Auszubildende und Ausbilder sollen trotz möglicher Kurzarbeit im Betrieb gehalten werden (Zuschuss zur Ausbildungs- und Ausbildervergütung). Bei einer Übernahme von Azubis bei Insolvenzen wird die Prämie auf 6.000 Euro verdoppelt. Zur Unterstützung einer oder mehrerer aufgrund der Pandemiebelastung des Ausbildungsbetriebs kurzfristig notwendigen Auftrags- oder Verbundausbildungen wird nun ein Zuschuss in Höhe von 450 Euro pro Woche, maximal 8.100 Euro, gewährt. Kleinstunternehmen (mit bis zu 4 Mitarbeitern) können einen Sonderzuschuss bekommen, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb aktuell nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können (z. B. Restaurants mit Außer-Haus-Verkauf). Neu ist noch ein **Zuschuss für Prüfungsvorbereitungskurse** (50 Prozent, max. 500 Euro).



## Reiseregeln, Grenzverkehr und Quarantäne

Bund und Länder appellieren weiterhin, auf nicht zwingend notwendige Reisen im Inland und auch ins Ausland zu verzichten. Einen Überblick, welche Regelungen für Einreisende aus Risiko-, Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten gelten, finden Sie in der [Brandenburger Quarantäneverordnung](#). Bitte beachten Sie die weiterhin verpflichtende digitale Einreiseanmeldung, mögliche Quarantäneregeln und die notwendige Vorlage negativer Corona-Tests sowie Ausnahmen und Sonderregelungen für Berufspendler, Durchreisende, den Güterkraftverkehr und Saisonkräfte.

Mehr dazu bei den [Reisehinweisen des Bundesgesundheitsministeriums](#) sowie zu Einreiseregeln und Teststationen im Grenzverkehr mit Polen in unserem [Artikel Grenzverkehr Polen](#).

Seit dem 30. März gilt zudem, dass Arbeitnehmer, die täglich oder mindestens einmal pro Woche nach Deutschland zum Arbeiten kommen oder umgekehrt, ihre Einreise nach Deutschland einmal pro Woche auf der Webseite [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) melden müssen. Eine gute [Übersicht zu allen Regelungen \(PDF\)](#) bietet das Brandenburger Innenministerium.

Arbeitgeber sollten ihre Mitarbeiter mit einer Bestätigung ausstatten, die als Nachweis einer SV-pflichtigen Beschäftigung in Deutschland dient. Achten Sie darauf, dass bei verschiedenen Testmöglichkeiten auch das negative Testergebnis bescheinigt wird.

### Entschädigungen bei Quarantäne sowie Kita- und Schulschließung

Die Brandenburger Eindämmungsverordnung auf Basis der Neuerungen im Infektionsschutzgesetz hat auch Auswirkungen auf die Schließungen von Kitas und Schulen. Liegt die **Inzidenz über 165 müssen alle Schulen** (kein Präsenz- oder

Wechselunterricht mehr) **und Kitas schließen**, mit Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie die **Notbetreuung**. Hier gilt die **„Ein-Elternteil-Regelung“** bei der es ausreicht, dass ein Sorgeberechtigter in einem kritischen Infrastrukturbereich arbeitet.

## Mehr Kind-krank-Tage und erweitertes Kinderkrankengeld

Die inzidenzabhängige Schließung von Kitas und Schulen stellt Eltern und zugleich auch die Unternehmen erneut vor enorme Herausforderungen. In diesem Zusammenhang wurde die Anzahl der „Kind-Krank-Tage“, an denen gesetzlich Versicherte Anspruch auf Kinderkrankengeld haben, nochmals erhöht auf nunmehr **30 Tage je Elternteil** (bisher 20), bei Alleinerziehenden auf 60 (bisher 40). Das gilt nicht nur bei Krankheit des Kindes (unter 12 Jahre), sondern auch wenn Kitas und Schulen pandemiebedingt geschlossen bzw. der Zugang zur Einrichtung eingeschränkt sowie die Präsenzpflicht ausgesetzt sind (z. B. Homeschooling)!

Im Haupterwerb **Selbstständige**, die gesetzlich krankenversichert sind und Anspruch auf Krankengeld aufgrund einer Wahlerklärung haben, **können auch das erweiterte Kinderkrankengeld beantragen**. Bei **privat Krankenversicherten** besteht alternativ die Möglichkeit einer Verdienstausfallentschädigung wegen Betreuungserfordernis nach Infektionsschutzgesetz.

Daneben besteht weiterhin auch der **Erstattungsanspruch bei Quarantäne für Sie** als Unternehmer bzw. für die Fortzahlung des Gehalts Ihrer Mitarbeiter im Quarantänefall. Infos, Fristen und den Antrag finden Sie hier.

## Was sonst noch wichtig ist

### Grundsicherung für Selbstständige verlängert

Die bisherigen Maßnahmen zur Grundsicherung von Selbstständigen sind mit dem Sozialschutzpaket 3 bis zum 31.12.2021 verlängert und damit auch der erleichterte Zugang zur Grundsicherung inklusive Einmalzahlung von 150 Euro im Mai 2021.

### Saison-Arbeits-Kräfte-Hilfsprogramm für die Landwirtschaft

Die Vorgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie verursachen einen erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwand für die Versorgung der Saisonarbeitskräfte, für den die Betriebe überwiegend selbst aufkommen müssen. Brandenburger Landwirtschaftsbetriebe können eine Zuwendung in Form einer Pauschale erhalten: 150 Euro für jede ab 1. März 2021 beschäftigte Saisonarbeitskraft, maximal jedoch 225.000 Euro je Betrieb. Dabei sollen 80 Prozent ohne bürokratische Prüfung sofort zur Auszahlung kommen. Die **Antragsfrist endet am 31.08.2021**.

Die Anträge können rückwirkend für den Zeitraum ab dem 01.03.2021 bis zum 31.10.2021 gestellt werden. [Mehr Informationen](#)



### **KfW-Corona-Hilfskredite verlängert**

Die Frist zur Beantragung der Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 sowie des KfW-Schnellkredits wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Kreditobergrenze beim KfW-Schnellkredit auf bis zu 1,8 Millionen Euro (vorher 800.000 Euro) erhöht. Die Anzahl der möglichen Anträge pro Unternehmen wurde auf drei erhöht. [Mehr Informationen](#)

### **Warnmeldung des Bundeszentralamts für Steuern**

Seit einiger Zeit versuchen Betrüger über die E-Mail-Adresse "[Zentral@bzst.bund.de](mailto:Zentral@bzst.bund.de)" an Informationen von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu gelangen. Sie versenden E-Mails mit dem Titel "Elektronische Datenübermittlung!" über die o. g. E-Mail-Adresse und behaupten, die betroffenen Bürger könnten über einen Link weitere Informationen zu einer Steuererstattung erhalten. Das [BZSt warnt ausdrücklich](#) davor, auf den Link in der E-Mail zu öffnen und auf diese Betrugs-E-Mail zu reagieren.



## IHK-eco-Finder bietet Übersicht zu Test-Anbietern

Auch die IHKs werden immer wieder nach Anbietern von Testmöglichkeiten gefragt. Daher hat die IHK-Organisation die Matchmaking-Plattform IHK eco Finder unter [www.ihk-ecofinder.de](http://www.ihk-ecofinder.de) erweitert. Sie bietet eine einfache Möglichkeit, Anbieter von Corona-Tests zu finden. Hersteller oder Händler von Corona-Tests mit dem Profil "Medizinische Schutzausrüstung/Virusnachweisverfahren" können sich hier kostenfrei registrieren.

## Gut informiert zur luca App via Online-Seminar

Bis Ende April sollen alle Landkreise und kreisfreien Städte nach Angaben des Brandenburger Gesundheitsministeriums die [Luca App](#) nutzen können. Die IHK Cottbus begrüßt dieses Instrument der digitalen Kontaktnachverfolgung, nutzt es selbst in allen Regionalcentern und ermuntert Unternehmen, sich mit der Anwendung zu beschäftigen z. B. im Rahmen unserer Online-Seminare am [28. April, 11:00 - 12:30 Uhr](#); [28. April, 16:00 - 17:30 Uhr](#); [30. April, 10:00 - 11:30 Uhr](#). Weitere Termine im Mai folgen.